**Zeitschrift:** L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
**Herausgeber:** L'effort cinégraphique suisse
**Band:** - (1932-1933)
**Heft:** 14-16

**Vereinsnachrichten:** Verbands-Nachrichten

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# VERBANDS-NACHRICHTEN

## Schweizer. Filmverleiher-Verband.

### Protokoll der 2. Monats-Versammlung vom 1. Dezember 1931 in Bern.

Die Versammlung wird in Abwesenheit des Präsidenten und Vice-Präs. vom Vorst.-Mitgl. Reyrenns um 14.50 h. eröffnet. Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit folgender Mitglieder oder deren Stellvertreter :

| | | | |
|---|---|---|---|
| Monopol-Films A.-G. | vertreten | durch | B. Kady |
| Emelkafilmges. | » | » | Rosenkranz |
| Warner Bros. F. N. | » | » | Salberg |
| Osso Films S. A. | » | » | Palivoda |
| Monopole Pathé-Films S. A. | » | » | Monnier |
| Fox-Film S. A. | » | » | Reyrenns |
| Office Cinématographique S. A. | » | » | Jordan |
| Pandora-Film A.-G. | » | » | Marcuard |
| Leo-Film A.-G. | » | » | Marcuard |
| Etna-Film Co. A.-G. | » | » | Schumacher |
| Metro-Goldwyn-Mayer S. A. | » | » | Reyrenns |
| Distributeur de Films S. A. | » | » | Rappaport |

Verbands-Sekretär Marcuard führt das Protokoll

Das Protokoll der letzten Versammlung wird genehmigt nach einer redaktionellen Ergänzung.

Die Firma Distributeur de Films S. A. mit Sitz in Genf wird einstimmig als Mitglied aufgenommen.

Die Vereinbarung mit dem Zürcher-Lichtspieltheater-Verband wird neuerdings durchberaten. Obgen. Verband hat unsere Ergänzungen acceptiert ; trotzdem beschliesst die Versammlung, dass der Text redaktionell noch abgeändert werden soll. Insbesondere soll die Vereinbarung nicht zwischen den einzelnen Mitgl. sondern von *Verband* zu *Verband* abgeschlossen werden. Der Sekretär wird beauftragt, mit dem Z. L. V. den definitiven Text festzulegen. Nach Genehmigung durch den Z. L. V. wird der F. V. V. die Vereinbarung ebenfalls ratifizieren.

Infolge Krankheit Dr. Rey-Wiler liegt der Interessenvertrag mit der A. C. S. R. noch nicht vor. Das Sekretariat soll Herrn Bech anfragen, welche Theaterbesitzer Mitglied des welschen Verbandes sind.

*Diverses :* Es wird beschlossen, die nächste G. Versammlung Mitte Januar 1932 abzuhalten. Betr. « *Säumige Zahler* » verliest der Sekr. drei Antwortschreiben. Diejenigen, die auf die erste Mahnung nicht reagiert haben sollen erneut und zwar *ernstlich* und letztmals gemahnt werden.

Gegen Hr. *Flumser*, der ca. 8 Wochen das Apollo-Kino in Le Locle geleitet hat, soll wenn möglich Strafanzeige wegen Betrug erstatten werden, da er verschiedene Verleiher auf betrügerische Weise betr. Filmmieten hintergangen hat und dann verschwunden ist. Der Sekretär wird versuchen, durch die Polizei seinen Wohnsitz ausfindig zu machen.

Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten, schluss der Versammlung 17.15 Uhr.

*Der Präsident i. V. :* sig. : REYRENNS. *Der Sekretär :* sig. : G. A. MARCUARD.

# JURISTISCHER RÜCKBLICK

Von **Rechtsanwalt Dr. Haene, Zürich**

Gegen das Jahresende, d. h. zu einer Zeit, wo der Kaufmann seine Bücher abschliesst, mag es der Mühe wert sein, Rückschau zu halten über all das, was das verflossene Jahr an interessanten Rechtsfällen im Schweizerischen Kinogewerbe gebracht hat. Um nicht weitschweifig zu werden, beschränke ich mich in der vorliegenden Abhandlung darauf, diejenigen Fehler zu besprechen, die in Zukunft unter allen Umständen vermieden werden sollten. Die Erfahrung zeigt leider immer und immer wieder, dass es manchen Kino-Inhabern an den elementarsten Rechtsbegriffen des täglichen Lebens fehlt. Vielleicht sind die nachfolgenden Ausführungen dazu angetan, falsche Auffassungen, die da und dort herrschen, zu korrigieren.

Ganz besonders oft wird gesündigt bei Filmabschlüssen. Für diese Abschlüsse werden in der Regel vorgedruckte Vertragsformulare verwendet und dann von Hand ausgefüllt. Dabei vergisst aber der Kino-Inhaber zuweilen, dass das Vertragsformular, das er erhalten muss, mit der Handschrift des Filmverleihers ausgefüllt werden muss. Der Fall ist nur allzu häufig, dass der Kino-Inhaber selbst die ihm notwendig erscheinenden Klauseln in dem gedruckten Vertragsformular handschriftlich beifügt und dann gerade dieses Exemplar behält. Kommt es dann zum Prozess, so steckt der Theaterbesitzer in der fatalen Situation, dass er sich auf einen Vertrag stützen muss, von ihm selbst geschriebene Partien aufweist und der daher beim Gerichte als Beweismittel kein grosses Vertrauen besitzt.

In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen, dass, wenn zum gedruckten Vertragsformular Ergänzungen auf ein besonderes Blatt geschrieben werden, dieses Blatt entweder fest mit dem gedruckten Formular zusammen geheftet werden soll, oder dann von den Parteien als Ergänzungsvertrag bezeichnet, datiert und speziell noch unterschrieben werden muss. Man sollte meinen, das sei eine Selbstverständlichkeit. Ich habe aber dieses Jahr einen Fall erlebt, in dem diese ganz einfache Regel nicht beachtet worden ist.

Die Theaterbesitzer sollten ferner für Filmabschlüsse das gedruckte Formular der Verleihgesellschaften nicht benützen. Einzelne dieser Vertragsformulare enthalten überaus drückende Bestimmungen. Einige dieser Bestimmungen muss allerdings der Theaterbesitzer vielleicht nicht gegen sich gelten lassen, weil sie eventuell unsittlich sind und ihnen daher keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Zur Feststellung der Unsittlichkeit bleibt aber dem Theaterbesitzer kein anderes Mittel als einen oft recht komplizierten Prozess durchzuführen, dessen definitiver Abschluss manchmal erst nach Jahren erfolgt. Besonders darauf hinweisen möchte ich, dass die Vertragsformulare der Verleihgesellschaften meist eine sogenannte *Gerichtsstandklausel* enthalten, d. h. die Bestimmung, dass am Sitze des Verleihers prozessiert werden muss. Angenommen den Fall, der Theaterbesitzer wohne in Davos und die Verleihgesellschaft habe ihren Wohnsitz in Genf, so hat der Theaterbesitzer das Vergnügen, in Genf zu prozessieren, wenn im Vertrage der Gerichtsstand Genf vereinbart worden ist. Die Führung eines Prozesses in Genf ist in diesem Falle eine recht